

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. Dezember 1874.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, in Betreff der Handels- und Gewerbefreiheit das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Seit der Annahme der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sind uns eine Reihe Beschwerden über Beeinträchtigung des im Art. 31 derselben gewährleisteten Grundsazes der Handels- und Gewerbefreiheit durch Anwendung von kantonalgesezlichen Bestimmungen zugegangen, welche einerseits die Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen einzig nach Maßgabe des durch Bevölkerung und Verkehr der Ortschaften sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisses gestatten, beziehungsweise auf die sogenannte Normalzahl beschränken, andererseits die Betreibung des Hausirhandels, — mit einzelnen bestimmten Ausnahmen — verbieten.

„Wir haben über die hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse durch unser Eisenbahn- und Handelsdepartement nähere Erhebungen für das Gesamtgebiet der Eidgenossenschaft pflegen lassen und nach einläßlicher Prüfung der daherigen Ergebnisse jene Beschwerden insoweit für begründet, die in Rede stehenden Beschränkungen aber für unvereinbar mit dem durch die Bundesverfassung aufgestellten Grundsaze der Handels- und Gewerbefreiheit befunden, als

- „1) die Bewilligung zur Errichtung von Wirthschaften nicht von dem vorhandenen öffentlichen Bedürfniß abhängig gemacht werden darf,
- „2) die auf das allgemeine gesezliche Verbot des Hausirhandels abstellende Patentverweigerung unzulässig und das Verbot selbst unhaltbar erscheint.

„Dieser Entscheid gründet wesentlich auf folgenden Erwägungen:

„Zu 1.

„Die Beschränkung der Wirthschaften auf eine Normalzahl ist neben dem im Artikel 31 der Bundesverfassung gegebenen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr haltbar; denn wenn man sich nicht fernerhin auf den veralteten Standpunkt stellen will, daß der Staat bevormundend auch da für seine Bürger zu sorgen habe, wo ein Thun oder Lassen ganz von ihrem freien Willen abhängt, so wird man ihm auch nicht das Recht und die Pflicht zuschreiben wollen, die Zahl der Wirthschaften in dieser Weise willkürlich zu beschränken. Damit ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß wo rein polizeiliche Rücksichten die Schließung oder Verweigerung einer Wirthschaft erfordern (z. B. wenn dieselbe der Unsittlichkeit oder Ruhestörungen Vorschub leisten würde), die kantonalen Behörden in dieser Richtung eine Beschränkung der Gewerbefreiheit eintreten lassen können.

„Zu 2.

„Die Ansicht, daß der angeführte Art. 31 bloß redaktionelle Aenderungen des Art. 29 der Bundesverfassung von 1848 enthalte, muß als unrichtig bezeichnet werden, indem der erstere den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in seinem Eingange ausdrücklich anerkennt und gewährleistet und nach Aufzählung der den Kantonen noch zustehenden Beschränkungen dessen Unverletzlichkeit nochmals bestätigt, während der alte Verfassungsartikel diesen Grundsatz nirgends ausspricht, namentlich auch nicht die Einschränkungsbefugniß der Kantone von der Beachtung desselben abhängig macht. Daraus also, daß unter der frühern Bundesverfassung unsererseits Geseze und Verordnungen über Beschränkung oder Untersagung des Hausirhandels genehmigt worden sind, folgt keineswegs deren Vereinbarkeit mit der neuen, freiheitlichern Bundesverfassung, sondern es ist solche erst noch besonders zu untersuchen. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß gerade der Hausirhandel in verschiedenen Richtungen besonderer Ueberwachung von Seite des Staates bedarf. Es rechtfertigt sich z. B. vollkommen, den Hausirhandel mit leicht entzündlichen Stoffen und mit Giften zu verbieten, und ebenso müßte es als durchaus zulässig erscheinen, einem gemeinschädlichen Menschen, einem mit einer ekelhaften und ansteckenden Krankheit Behafteten das Patent zu verweigern oder zu entziehen. Ein grundsätzliches und allgemeines Verbot des Hausirhandels aber rechtfertigt sich nicht, da genügende Gründe des öffentlichen Wohles dafür nicht sprechen, zumal beispielsweise dem Eindringen in ein Haus wider den Willen des Besizers durch polizeiliche und strafrechtliche Bestimmungen

gegen Verletzung des Hausrechtes genügend entgegengewirkt werden kann.

„Bei der allgemeinen Bedeutung unseres Entscheides über die Anwendung des Art. 31 der Bundesverfassung in den vorerwähnten Rekursfällen erachten wir es für angemessen, die Schlußnahme, sowie deren Begründung sämmtlichen Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, wobei wir den Anlaß benutzen, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

(Vom 14. Dezember 1874.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Telegraphendepartement zum Abschluß eines Vertrags mit der Regierung des Kantons Aargau über Erstellung eines eidg. Telegraphenbureau in Hägglingen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 14. Dezember 1874)

- als Postkommis in Basel: Hr. Albert Schaub, Postgehilfe,
von und in Basel;
" " " St. Gallen: " Andreas Ruppanner, Bezirks-
amtschreiber, von und in Alt-
stätten;
" Telegraphist in Affoltern a/A.: " Kaspar Looser, von Neßlau
(St. Gallen), Posthalter in Af-
foltern a/A;

(am 16. Dezember 1874)

- als Postkommis in St. Croix: Frau Elise Junod-Addor, von und
in St. Croix (Waadt);
" Posthalter in Muttenz: Hr. Johannes Iselin, Eisenbahn-
stations-Einnehmer, von und in
Muttenz (Basel-Landschaft);
" Posthalterin in Rüeggisberg: Frau Margaretha Krebs, Telegra-
phistin, von und in Rüeggisberg
(Bern);

(am 18. Dezember 1874)

- als Posthalter in Niederschönthal: Hr. Reinhard Wagner, von Rei-
goldswyl (Basel-Landschaft), bis-
her Posthalter und Eisenbahn-
stations-Einnehmer in Muttenz.
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	888-890
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 438

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.